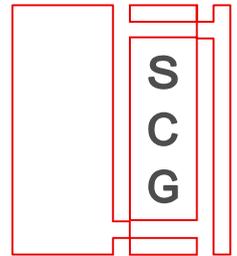


# SCHIENEN-CONTROL KOMMISSION

SCHIENEN-CONTROL, ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR SCHIENENVERKEHRSMARKTREGULIERUNG MBH



Frankenberggasse 9/5  
1040 Wien

An die  
Firma

-----  
-----  
  
-----  
-----

Telefon (01) 505 07 07-0  
Telefax (01) 505 07 07-27  
E-mail office @scg.gv.at

GZ

**SCK/WA/08-010**

**Betreff: Antrag auf Erleichterungen gem. § 75a (3) EisbG**

## BESCHEID

### Spruch

Die Schienen-Control Kommission hat durch den Senatspräsidenten des OLG Wien i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner als Vorsitzenden sowie Univ. Prof. DI Dr. Erich Kopp und Ass. Prof. Dkfm. Mag. Dr. Brigitta Riebesmeier als weitere Mitglieder nach der am 03.02.2009 in Anwesenheit der Schriftführerin Eveline Stagl durchgeführten nicht öffentlichen Sitzung über den Antrag gemäß § 75a (3) Eisenbahngesetz der Fa. \*\*\* vom 29.04.2008, zu Recht erkannt:

**Der Antrag der Fa. \*\*\* vom 29.04.2008 gemäß § 75a (3) Eisenbahngesetz auf Erleichterungen von den sich aus den Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes ergebenden Verpflichtungen wird**

**abgewiesen.**

Rechtsgrundlage: § 75a (3) Eisenbahngesetz (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2006

### Begründung

Mit Schreiben vom 29.04.2008, bei der Schienen-Control GmbH (in der Folge kurz „SCG“) als geschäftsführende Stelle der Schienen-Control Kommission (in der Folge kurz „SCK“) eingelangt am 06.05.2008, wandte sich die Firma \*\*\* (in der Folge kurz „\*\*\*) mit dem Antrag auf gänzliche Gewährung von Erleichterungen von den Pflichten gemäß § 75a (3) EISbG an die SCK.

Dem Antrag der Fa. \*\*\* liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Fa. \*\*\* ist im \*\*\*gebiet von \*\*\* Eigentümerin einer Hauptanschlussbahn von der die Nebenanschlussbahnen der Firmen \*\*\* abzweigen.

Der Antrag der Fa. \*\*\* vom 29.04.2008 lautete wie folgt:

*„Bezüglich Ihres Schreibens vom 10.3.2008 hinsichtlich Zugangsrecht zu unserer Anschlussbahn dürfen wir wie folgt Stellung nehmen.*

*Der Betreiber unserer Anschlussbahn ist seit 1.1.1998 die \*\*\* bzw. die \*\*. Dies ist im Betriebsführungs- und Infrastrukturnutzungsvertrag mit einer Laufzeit bis 31.12.2012 festgeschrieben. Die \*\*\* verrechnet Verschubleistungen gemäß ihrer Preisliste direkt an andere EVUs, welche von ihnen diese Leistungen in Anspruch nehmen.*

*Im Jahr 2003 wurde bei der Schienen-Control Kommission eine Beschwerde eines Eisenbahnunternehmens gegen diesen Vertrag eingebracht. Mit Bescheid \*\*\* wurde diese Beschwerde aber schlussendlich abgelehnt.*

*Unter Berücksichtigung der von uns angeführten Umstände ersuchen wir daher um gänzliche Befreiung von den gesetzlichen Pflichten.“*

In der Sitzung der SCK vom 23.04.2008 wurde beschlossen, den EVUs \*\*\* und den Zugangsberechtigten \*\*\* Parteiengehör gem. § 45 (3) AVG zu gewähren.

Zu diesem Antrag haben folgende Anschlussbahnen gem. § 45(3) AVG wie folgt Stellung genommen.

1. Die \*\*\* vom 10.06.2008:

*„Auf Grundlage unserer derzeitigen Anforderungen, bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Einwände, welche einer Gewährung von Erleichterung nach §75a (3) EisebG entgegenstehen. Für den Fall einer zukünftigen Änderung unserer konkreten Anforderungen, behalten wir uns die Erhebung von Einwänden ausdrücklich vor. Der bezeichnete Vorbehalt möge im zu erlassenden Bescheid entsprechende Berücksichtigung finden.“*

2. Die \*\*\* vom 10.06.2008:

*„die \*\*\* als Nebenanschlussbahnbetreiber der \*\*\*bahn der \*\*\* spricht sich gegen die positive Erledigung des vorliegenden Erleichterungsansuchens aus.*

*Als Nebenanschlussbahnbetreiber möchte sich die \*\*\* ausdrücklich vorbehalten, bei Vorliegen der Gegebenheiten nicht nur das derzeit betriebsführende Unternehmen, die \*\*\*, sondern auch Dritte zu beauftragen.“*

3. Die \*\*\* vom 05.06.2008:

*„\*\*\* besteht auf dem Zugangsrecht für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen und Nebenschließer zu Terminals, Häfen und verästelten Anschlussbahnen gemäß der letzten Novellierung des Eisenbahngesetzes. Einer gänzlichen Befreiung von den gesetzlichen Pflichten bzw. einer Erleichterung gem. § 75a (3) EisebG für den Anschlussbahnunternehmer im \*\*\* können wir nicht zustimmen.“*

Mit E-mail vom 19.08.2008 hatte die SCG im Auftrag der SCK um die Nachreichung der fehlenden Begründung ersucht.

4. Die \*\*\* vom 03.09.2008:

*„Wir möchten vorerst anmerken, dass wir im Schreiben der \*\*\* vom 29.04.2008 (Ihrem Schreiben vom 19.05.2008 beigefügt) keine Begründung(en) vorfinden, warum die \*\*\* um eine gänzliche Befreiung von den gesetzlichen Pflichten gemäß der letzten Novellierung des Eisenbahngesetzes ersucht. Die hier nachfolgende Zitierung aus dem Schreiben der \*\*\* vom 29.04.2008 bezieht sich auf die Vergangenheit und ist daher nicht zutreffend, und stellt auch keine Begründung dar, warum die \*\*\* um eine gänzliche Befreiung von den gesetzlichen Pflichten gemäß der letzten Novellierung des Eisenbahngesetzes ersucht.*

*Auf Grund fehlende(r) Begründung(en) seitens der \*\*\* ist für \*\*\* als Nebenanschießer das Ersuchen der \*\*\* nicht nachvollziehbar, und kann \*\*\* daher einer gänzlichen Befreiung bzw. Erleichterung von den gesetzlichen Pflichten gemäß der letzten Novellierung des Eisenbahngesetzes für den Anschlussbahnunternehmer im \*\*\* nicht zustimmen.*

*Weiters möchten wir noch die folgenden Begründungen angeben:*

- *\*\*\* bzw. die \*\*\* legt großen Wert auf die Einhaltung von gesetzlichen Pflichten, unabhängig davon, ob es \*\*\* oder andere direkt oder indirekt betrifft.*
- *\*\*\* bzw. die \*\*\* kann grundsätzlich Abweichungen von den gesetzlichen Pflichten zugunsten einzelner Unternehmen direkt oder indirekt (hier direkt \*\*\* und indirekt \*\*\*) nicht akzeptieren, unabhängig davon, ob es \*\*\* oder andere direkt oder indirekt betrifft.*
- *\*\*\* bzw. die \*\*\* legt großen Wert auf die zügige Umsetzung der EU-Richtlinien in der nationalen Gesetzgebung und bestehen auf eine unverzügliche Implementierung und Einhaltung der nationalen Gesetze durch alle. In diesem Zusammenhang besteht \*\*\* bzw. die \*\*\* auf dem diskriminierungsfreien Zugangsrecht für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen und Nebenanschießer zu Terminals, Häfen und verästelten Anschlussbahnen gemäß der letzten Novellierung des Eisenbahngesetzes.*
- *\*\*\* arbeitet in einem stark vom Wettbewerb bestimmten Umfeld und nutzt alle geeigneten Transportmethoden, um ihre Kunden ständig und wettbewerbsfähig bedienen zu können. \*\*\* bzw. die \*\*\* nutzt diverse Umschlagstandorte, wie das Tanklager \*\*\*, für die Belieferung ihrer Endkunden und hat großes Interesse, den Schienenverkehr in Europa und insbesondere in Österreich weiterzuentwickeln. \*\*\* bzw. die \*\*\* legt großen Wert darauf, ihre Dienstleistungsunternehmen eigenständig aufgrund festgelegter Kriterien wählen zu können. Direkte oder indirekte Verpflichtungen für \*\*\* und unsere beauftragten Dienstleistungsunternehmen, bestimmte Unternehmen und/oder Subunternehmen einzusetzen, können wir grundsätzlich nicht akzeptieren. Im Hinblick auf die Liberalisierung des Eisenbahnmarktes in Europa und die europäischen und/oder nationalen Gesetze ist die Situation im \*\*\* unakzeptabel. Weiters ist es für die langfristige Existenz unseres Umschlagstandortes \*\*\* unabdingbar, diesen Standort auch per Schienenverkehr weiterhin wirtschaftlich versorgen zu können. Die \*\*\* hat mit der vollständigen Öffnung der sogenannten Hafenbahnen und/oder Anschlussbahnunternehmen und dem diskriminierungsfreien Zugangsrecht für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen und Nebenanschießer zu Terminals, Häfen und verästelten Anschlussbahnen in Deutschland sowohl auf der operationellen Seite als auch auf der kommerziellen Seite sehr gute Erfahrungen gemacht, und dies ohne Beeinträchtigung von Sicherheits-*

Standards. Selbstverständlich mussten sich die Anschlussbahnunternehmen an diese neue Situation entsprechend anpassen und zügig alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen intern umsetzen.

- In Ihrem Schreiben vom 19.05.2008 stellen Sie klar, daß im Falle unserer Zustimmung unser Zugangsrecht gem. § 75a EisbG nicht erlöschen würde, wobei das von den Auflagen des § 75a befreite Anschlußunternehmen den Zugang jederzeit kurzfristig zu gewähren habe, wenn dieser begehrt würde, und im Konfliktfall die SCK zu entscheiden haben würde. Mit dieser Vorgangsweise können wir deswegen nicht einverstanden sein, weil im Falle des Falles dem Einsatz eines durch uns ausgewählten privaten Eisenbahnverkehrsunternehmens erst wiederum ein Schriftwechsel mit Zeitverlusten und ungewissem Ausgang vorangehen müßte und hiedurch unsere wirtschaftliche Versorgung gefährdet werden könnte.

Abschließend möchte \*\*\* als Nebenanschießer nochmals betonen, dass eine gänzliche Befreiung bzw. Erleichterung von den gesetzlichen Pflichten gemäß der letzten Novellierung des Eisenbahngesetzes für den Anschlussbahnunternehmer im \*\*\* aufgrund der vorgenannten Begründungen für uns unakzeptabel wäre. Die \*\*\* sollte sich u.E. unverzüglich, wie andere Unternehmen auch, an die betreffende Novellierung des Eisenbahngesetzes anpassen.“

Die SCK hat diese Stellungnahmen gem. § 45(3) AVG der \*\*\* zur weiteren Stellungnahme übermittelt und diese führt mit 03.10.2008 folgendes aus:

„Selbstverständlich sind wir gegenüber einem diskriminierungsfreien Zugang zu unserer Anschlussbahn positiv eingestellt. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass wir einen bis 31.12.2012 gültigen Betriebsführungs- und Infrastrukturnutzungsvertrag mit der \*\*\* abgeschlossen haben. Aufgrund der Stellungnahmen der oben angeführten Unternehmen möchten wir es aber nicht verabsäumen auch auf die Probleme hinzuweisen, die bei einer Bedienung der \*\*\*bahn durch mehrere EVUs auftreten würden.

Mehrere EVUs sowohl am Standort \*\*\* als auch im Anschlussbahnbereich der \*\*\* und der damit verbundenen Nebenanschießer vermindern wegen der Komplexität der Infrastrukturanlagen (Zufahrt zu den im Tankhafen angesiedelten Nebenanschießern nur über unser Containerterminal möglich und damit nicht zu jeder Zeit durchführbar, Stumpfgleise, Zuführungen zu diversen Firmen nur auf einem Gleis möglich, Beistellungen erfolgen nur geschoben, stark befahrene Eisenbahnkreuzungen, Handweichen, usw.) die Bedienqualität. Derzeit im Leistungsverbund erbrachte Verschubleistungen müssten dann zum Teil einzeln und somit mit wesentlich erhöhtem Zeitaufwand durchgeführt werden (reduzierte Bedienfrequenz und reduzierter Wagenumschlag).

Beispiel zur oben angeführten Argumentation:

Um die AB \*\*\* bedienen zu können, müssen zuerst Wagen am Zuführungsgleis der AB \*\*\* abgezogen werden. Diese Arbeiten werden derzeit in einem Arbeitsgang von einem einzigen EVU durchgeführt. Bei einem Bedienungsmodus mit mehreren EVUs müsste das EVU 1 die Wagen bei AB \*\*\* abziehen, damit das EVU 2 die Wagen bei AB \*\*\* beistellen kann. Anschließend müssten die Wagen bei AB \*\*\* erneut beigestellt werden.

Verbunden mit den langen Zufahrtswegen und der Tatsache, dass mehrere EVUs vor Ort nicht gleichzeitig rangieren können, wären zur Beibehaltung des derzeitigen Leistungsangebotes viele zusätzliche Bedienfahrten erforderlich, welche aus Zeitgründen nicht mehr durchgeführt werden können. Sowohl die beiden oben

genannten Nebenanschießer als auch viele andere Nebenanschießer (z. B.: \*\*\*) könnten daraus resultierend wesentlich weniger Güterwagen pro Tag umschlagen, was zu Produktionsengpässen bei einzelnen Firmen führen könnte.

Abschließend möchten wir aber nochmals darauf hinweisen, dass wir einen bis 31.12.2012 gültigen Betriebsführungs- und Infrastrukturnutzungsvertrag mit der \*\*\* haben und wir daher auch über kein eigenes Personal (z.B. administratives Personal, Verschubpersonal, usw.) und keine eigenen Betriebsmittel verfügen.“

Diese Stellungnahme wurde den oben genannten Anschlussbahnunternehmen zur ergänzenden Äußerung übermittelt. Diese führten ergänzend aus:

1. Die \*\*\* vom 20.11.2008:

„Entsprechend unserem Schreiben vom 10.06.2008 halten wir eingangs fest, dass aufgrund unserer derzeitigen Anforderungen keine Einwände bestehen, die einer Gewährung von Erleichterung zugunsten der \*\*\* nach Maßgabe von §75a (3) EisbG entgegenstehen.

Vor dem Hintergrund, dass sich im Rahmen unserer betrieblichen Tätigkeit die konkreten Anforderungen in nicht absehbarer Zukunft erheblich verändern können, behalten wir uns die Erhebung von Einwänden ausdrücklich vor. So kann es bspw. schon aufgrund geänderter Kundenanforderungen erforderlich sein, die Dienste eines anderen EVUs, als der seitens der \*\*\* mit der Betriebsführung beauftragten \*\*\*, in Anspruch zu nehmen.

Unter Berücksichtigung der angeführten Umstände und zum Zwecke der Gewährleistung des diskriminierungsfreien Zuganges im Falle geänderter Anforderungen, ersuchen wir den obig bezeichneten Vorbehalt im zu erlassenden Bescheid entsprechend zu berücksichtigen.“

2. Die \*\*\* vom 21.11.2008:

„die \*\*\* bekräftigt nochmals, dass sie sich - im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen - vorbehalten möchte, nicht nur das derzeit betriebsführende Unternehmen, sondern auch Dritte mit der Betriebsführung zu beauftragen, wenn dies tunlich erscheint.

Die Tatsache, dass die \*\*\* einen privatrechtlichen „ausschließlichen Betriebsführungsvertrag“ mit \*\*\* abgeschlossen hat, steht unseres Erachtens in Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen, weshalb wir bereits bei Abschluss unseres Anschlussbahnvertrags mit \*\*\* im Jahr 2005 ausdrücklich festgehalten haben, dass \*\*\* den zwischen \*\*\* und \*\*\* bestehenden Vertrag zwar zur Kenntnis nimmt, daraus jedoch kein Bindungswille im Verhältnis zwischen \*\*\* und \*\*\* zur ausschließlichen Betriebsführung abgeleitet werden darf.“

3. Die \*\*\* vom 19.11.2008:

„Der Inhalt des Schreibens der \*\*\* ist für \*\*\* nicht grundlegend neu. Ähnliche Argumente haben \*\*\* bzw. die \*\*\* in der Vergangenheit auch von diversen ausländischen Anschlussbahnunternehmen gehört, womit die betroffenen Anschlussbahnunternehmen - ohne erforderliche Maßnahmen zu treffen - die bestehende Situation für die Zukunft festschreiben wollten.

Mit dieser Verfahrensweise bzw. Einstellung der \*\*\* sind \*\*\* bzw. die \*\*\* nicht einverstanden. Wie alle andere Anschlussbahnunternehmen, sollte sich die \*\*\* an die

*betreffende Novellierung des Eisenbahngesetzes anpassen und unverzüglich alle erforderlichen technischen (inkl. Modernisierung der Gleisanlagen) und organisatorischen Maßnahmen intern umsetzen, sodass zukünftig alle Nebenanschlößer ohne Beeinträchtigung von Sicherheits-Standards und mit erhöhter Bedienungsqualität durch unterschiedliche Eisenbahnverkehrsunternehmen bedient werden können.“*

Die SCK hat dazu erwogen:

*Gem. § 75a (3) EisebG „sind auf einen Zugang nach Absatz 1 und 2 sinngemäß die Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes einschließlich der Beschwerdemöglichkeit zugangsberechtigter Eisenbahnunternehmen an die Schienen-Control Kommission und der Rechte der Regulierungsbehörden nach §§ 74, 74a und 75 anzuwenden. Für Fälle eines Zugangs nach Abs. 1 und 2 kann über Antrag des die Eisenbahn betreibenden Eisenbahnunternehmens die Schienen-Control Kommission Erleichterungen von den sich aus den Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes ergebenden Verpflichtungen gewähren, soweit hierdurch nicht die Erreichung des Regulierungszweckes ( § 54 ) gefährdet wird. Solche Erleichterungen sind insbesondere zu gewähren, insoweit für die Strecke oder den Streckenteil keine Begehren auf Zugang von Dritten vorliegen. Bei der Gewährung von Erleichterungen sind allenfalls bestehende vertragliche Regelungen für die Benützung der Strecke oder des Streckenteiles zu berücksichtigen, wenn sie der Erreichung des Regulierungszweckes nicht entgegenstehen.“*

Die sinngemäße Anwendung ist insofern nur dem Grunde nach vorgesehen und nicht in allen Details, als die SCK dem Eisenbahnunternehmen auf dessen Antrag hin Erleichterungen im Wege eines Bescheides gewähren kann. Die Genehmigungsvoraussetzungen dafür sind aber, dass die Erreichung des Regulierungszweckes gem. § 54 EisebG nicht gefährdet wird, nur insoweit hat das antragstellende Eisenbahnunternehmen Anspruch auf die Gewährung von Erleichterungen.

Es ist auch richtig, dass auf bestehende vertragliche Regelungen möglichst Rücksicht zu nehmen ist (vgl. Catarin/Gürtlich, Anm. 4 zu § 75a (3) EisebG 2007).

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die Gewährung von Erleichterungen von den Regulierungsbestimmungen nur eine Ausnahme sein kann und dann kein Rechtsanspruch bestehen kann, wenn die Erreichung des Regulierungszweckes gefährdet wird.

Wenn die \*\*\* darauf verweist, dass Sie einen bis 31.12.2012 gültigen Betriebsführungs- und Infrastrukturbenützungsvertrag mit der \*\*\* abgeschlossen haben und Sie auch auf die Probleme hinweist, die bei einer Bedienung der \*\*\*bahn durch mehrere EVUs auftreten würden, ist ihr zu entgegen, dass sie bei Begehren von Zugangsberechtigungen auf Einräumung eines Zuganges diesen durch Zuweisung von Zugtrassen diskriminierungsfrei einzuräumen hat. Dies würde sich auch durch die Gewährung von Erleichterungen gem. § 75a (3) EisebG nicht ändern.

Die Entscheidung der SCK betrifft nur die Gewährung von Erleichterungen von den sich aus den Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes ergebenden Verpflichtungen und insbesondere die damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen.

Gerade im Hinblick auf die Bedenken der genannten Eisenbahnunternehmen ist aber der Regulierungszweck gem. § 54 EisebG, nämlich die wirtschaftliche und effiziente Nutzung der Schienenbahnen in Österreich zu gewährleisten, gefährdet. Der Betriebsführungs- und Infrastrukturbenützungsvertrag mit der \*\*\* kann kein Grund sein, andere Zugangsberechtigte von diesem Zugangsrecht auszuschließen. Der

Gesetzgeber spricht lediglich davon, dass auf vertragliche Regelungen möglichst Rücksicht zu nehmen ist. Aus dieser Formulierung ist eindeutig abzuleiten, dass vertragliche Regelungen keine ausschließliche Begründung dafür sein können, Zugangsberechtigte vom Zugang zur Infrastruktur gem. § 75a (1) und (2) EisbG zur Gänze auszuschließen.

Daran ändert auch nichts, dass derzeit kein konkretes Begehren auf Zugang eines Dritt-EVUs gestellt wurde, zumal dies nur ein zusätzliches Argument für die Gewährung von Erleichterungen im Sinne des § 75a (3) EisbG sein kann. Aus den Ausführungen der zitierten Anschlussbahnen ist aber zu schließen, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit derartigen Anträgen der genannten Anschlussbahnen oder anderer Dritter zu rechnen ist.

Gerade im Hinblick auf die von den zitierten Anschlussbahnen aufgezeigten Gründe, insbesondere die direkte oder indirekte Verpflichtung, bestimmte Unternehmen und/oder Subunternehmen einzusetzen bzw. der Zeitverlust, ungewisser Ausgang und die Gefährdung der wirtschaftlichen Versorgung bei einem geplanten Wechsel des Eisenbahnunternehmens und die amtsbekannte wirtschaftliche Bedeutung des \*\*\* hat die SCK erwogen, dass eine gänzliche Gewährung von Erleichterungen von der sinngemäßen Anwendung, den Bestimmungen über die Regulierung des Schienenverkehrsmarktes dem Regulierungszweck des § 54 EisbG widersprechen würde.

Soweit im Schreiben vom 29.04.2008 auf den Bescheid aus dem Jahre 2003 mit der Geschäftszahl \*\*\* hingewiesen wird, ist der \*\*\* zu entgegnen, dass sich die Rechtslage seit 2003 durch die Novellierung des EisbG gerade bei dem dem Bescheid zugrunde liegenden Sachverhalt entscheidend geändert hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

---

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **Hinweis**

Die Bescheide der Schienen-Control Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) ist gemäß § 84 EisbG zulässig. Die Beschwerde an den VwGH ist binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu erheben. Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit € 180,- zu vergebühren.

Ferner kann binnen sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben werden. Sie bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit € 180,- zu vergebühren.

Wien, am 03.02.2009  
Der Kommissionsvorsitzende  
SenPräs. i.R. HR Dr. Gerhard HELLWAGNER eh.

fdRdA. Mag. Norman Schadler

Dieser Bescheid ergeht mit RSb an:

\*\*\*

EVUs (siehe Aufzählung bei Begründung)